

Grundschema für die Abschlussprüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern gemäß § 13 VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung (VDH-ZRAO)

Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen (Multiple Choice) und einem praktisch/mündlichen Teil.

Zuständig für die Abnahme der Prüfung sind die Prüfungskommissionen der Rassehundezuchtvereine bzw. des VDH. § 7 der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung gilt entsprechend.

Teil I: Die theoretisch/schriftliche Prüfung (Multiple Choice)

1. Aus Gründen der Objektivität und der Nachvollziehbarkeit ist die Prüfung ausschließlich schriftlich durchzuführen. Eine mündliche Nachbesserung ist ausgeschlossen.
2. Die Prüfung umfaßt die Bereiche:

a) Anatomie, Statik und Dynamik	mit 20 Fragen
b) Genetik und Verhaltenslehre	mit 20 Fragen
c) Ausstellungswesen	mit 20 Fragen
d) Zuchtrichterwesen	mit 20 Fragen
e) Standard	mit 20 Fragen

 - Wird ein Anwärter für mehrere Rassen geprüft, sind je Standard mindestens 10 Fragen zu stellen.
3. Für die unter 2. genannten Bereiche a) bis d) sind die Fragenkataloge des VDH zu verwenden, die Fragen zu dem Bereich e) sind von der Prüfungskommission zu erstellen.
4. Die Fragenkataloge und Prüfungsbögen des VDH sind von einem Mitglied der Prüfungskommission schriftlich sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin bei der VDH-Geschäftsstelle anzufordern.
5. Die Fragenkataloge zu den Bereichen a) bis d) sind dem Anwärter vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu übersenden. Dabei ist der Anwärter darauf hinzuweisen, dass die Fragenkataloge ausschließlich für ihn persönlich bestimmt sind und nicht vervielfältigt sowie an Dritte übergeben werden dürfen. Die Fragen zu dem Bereich e) werden dem Anwärter nicht vorab zur Verfügung gestellt.
6. Die von der VDH-Geschäftsstelle an die Prüfungskommission übersandten Fragen sind in vier Prüfungsbögen (A, B, C und D) unterteilt. Der Anwärter hat pro Prüfungsfach a) – d) jeweils nur einen Prüfungsbogen zu beantworten. Für den Bereich e) steht es der Prüfungskommission frei, diesen ebenfalls als Multiple Choice oder als einfache Frage, die von dem Anwärter schriftlich und ausführlich zu beantworten sind, zu erstellen. Dem Multiple Choice-Verfahren sollte allerdings der Vorzug gegeben werden.
7. Der Anwärter darf während der Prüfung keine Literatur, gleich welcher Art, benutzen.
8. Die Lösungsbögen (Prüfungsbögen A, B, C und D) zu den Bereichen a) bis d) werden der Prüfungskommission durch die VDH-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

Grundschemata für die Abschlussprüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern gemäß § 13 VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung (VDH-ZRAO)

9. Die Auswertung der Antworten ist nach Punkten vorzunehmen (richtig beantwortet = 1 Punkt, falsch oder nicht beantwortet = 0 Punkt). Ausnahmsweise und nur bei Fragen aus dem Bereich e) Standard (sofern nicht im Multiple Choice-Format) kann eine Frage den Wert von mehr als einen Punkt haben oder mit ½ Punkt bewertet werden.
10. Wird die Prüfung für mehrere Rassen durchgeführt, gilt jeder Standard für sich als ein Bereich.
11. Je Bereich müssen 75% der Fragen (15 Fragen) richtig beantwortet werden.
12. Rassehundezuchtvereine, die für die Zulassung zur Zucht besondere Bestimmungen haben, können festlegen, dass die theoretisch/schriftliche Prüfung auch einen diesbezüglichen Bereich (z.B. Fragen zur Kör-Ordnung) einschließt. Dieses ist dem Anwärter spätestens mit Übersendung der Fragenkataloge entsprechend mitzuteilen.
13. Für die Entscheidung über das Ergebnis des theoretisch/schriftlichen Teils der Prüfung gilt § 13 Abs. 3 und 4 der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung.

Teil II: Die praktisch/mündliche Prüfung

1. Dieser Teil der Prüfung ist grundsätzlich nach erfolgreichem Abschluss des theoretisch/schriftlichen Teils durchzuführen.
2. Für den Umfang der Prüfung gilt § 13 Abs. 5 der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung.
3. Die Prüfung ist anlässlich einer Ausstellung (in einem gesonderten Ring, oder nach Abschluss des Richtens!), anlässlich einer Körveranstaltung oder als eigenständige Veranstaltung durchzuführen.
4. Der Ablauf muß praxisbezogen sein, d.h. der Anwärter muß wie ein Zuchtrichter für jeden Hund einen Bericht schreiben (oder diktieren), sich auf einen Formwert festlegen und die Hunde platzieren.
5. Die Berichte, Formwerte und Platzierungen des Anwärters sind mit den Notizen der Mitglieder der Prüfungskommission zu vergleichen und Abweichungen sogleich zu besprechen.
6. Die Aufzeichnungen des Anwärters und der Prüfungskommission sind der Anwärter-Akte beizufügen.
7. Für die Entscheidung über das Ergebnis dieses Teils der Prüfung gilt § 13 Abs. 5 VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung.

Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. Es gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 2 ff. der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung.